

Zwangsvollstreckung S. 119). Die Vorinstanz hat daher mit Recht den vom Rekurrenten auf Grund von Art. 92 Ziff. 7 SchKG erhobenen Anspruch auf gänzliche Pfändungsbefreiung abgewiesen.

2. — Dagegen kann der Rekurrent selbstverständlich im Hinblick auf Art. 93 SchKG verlangen, dass ihm von den Erträgen aus der fraglichen Nutzniessung soviel belassen werde, als er für seinen Lebensunterhalt notwendig bedarf. Die Vorinstanz hat daher das Betreibungsamt angewiesen, die Zwangsverwertung über die fraglichen Liegenschaften, die Objekt der hier streitigen Nutzniessung sind, anzuordnen und zwar in dem Sinne, dass das Betreibungsamt die Erträge einzuziehen habe, aus denen in erster Linie die auf den Nutzniessungsobjekten haftenden Lasten zu begleichen seien, sodann sei dem Schuldner der vom Betreibungsamt festzustellende Kompetenzbetrag zuzuweisen und nur ein allfälliger Überschuss für Rechnung der Betreibungsgläubiger zu verwenden. Der Rekurrent bestreitet diese Art der Verwendung der Erträge an sich nicht, doch behauptet er, die Anordnung einer Zwangsverwaltung sei verfrüht, da noch kein Verwertungsbegehren gestellt worden sei. Die Pfändung der Nutzniessung sei vom Betreibungsamt dadurch vollzogen worden, dass dem Vertreter des Rekurrenten, Dr. Ronus, der die fraglichen Nutzniessungsliegenschaften in Verwaltung habe, die Pfändung notifiziert worden sei. Damit seien die Interessen der Gläubiger genügend gewahrt. Demgegenüber ist zu bemerken, dass gemäss Art. 100 SchKG das Betreibungsamt für die Erhaltung der gepfändeten Rechte zu sorgen und Zahlung für fällige Forderungen zu erheben hat. Als ein besonderer Anwendungsfall dieses Grundsatzes ist sodann in Art. 102 Abs. 3 SchKG vorgeschrieben, dass bei der Pfändung von Liegenschaften der Betreibungsbeamte für die Verwaltung und Bewirtschaftung dieser Liegenschaften zu sorgen hat. Eine solche Regelung rechtfertigt sich indessen auch dann, wenn bloss die Nutzniessung an einer Liegenschaft

gepfändet wird. Denn der Nutzniesser hat gemäss Art. 755 ZGB die Verwaltung der ihm zur Nutzniessung gegebenen Liegenschaften; es würden daher, wenn ihm diese belassen würde, die Interessen der betreibenden Gläubiger in gleicher Weise gefährdet, wie wenn bei einer in einer Betreibung gegen den Eigentümer erfolgten Pfändung der Liegenschaft als solcher diesem Eigentümer die Verwaltung und Bewirtschaftung weiter überlassen würde. Nun kann allerdings gemäss Art. 16 Abs. 3 VZG, dessen analoge Anwendung sich hier ebenfalls rechtfertigt, die Verwaltung und Bewirtschaftung auf Verantwortung des Betreibungsamtes auch einem Dritten übertragen werden. Ob aber eine solche Übertragung im einzelnen Falle angezeigt sei, ist eine reine Ermessensfrage, deren Beurteilung dem Bundesgericht entzogen ist. Im vorliegenden Falle scheint übrigens diese Frage durch den vorinstanzlichen Entscheid noch nicht präjudiziert zu sein. Dieser schliesst daher keineswegs aus, dass das Betreibungsamt allenfalls eine Übertragung der Verwaltung an Dr. Ronus vornehme, wenn es dies unter den gegebenen Umständen für zweckmässig und den beidseitigen Parteiinteressen dienlich erachten sollte.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

48. Entscheid vom 18. November 1925

i. S. Arnold Löw & C^{ie}.

Anfechtung der Liegenschaftsschätzung im Nachlassverfahren :
Art. 299, 300 SchKG.

1. Ergänzung der tatsächlichen Feststellungen ist noch in der Vernehmlassung der kantonalen Aufsichtsbehörde zulässig.
2. Im Nachlassverfahren ist auch an die Pfandgläubiger keine besondere Anzeige der Aktenaufgabe vorgeschrieben. Die öffentliche Auskündigung genügt.
3. Die Frist zur Anfechtung der Liegenschaftsschätzung beginnt mit der öffentlichen Aktenaufgabe.

A. — Die Rekurrentin, die im Nachlassverfahren des Schuhmachermeisters Albert Scherrer, in Ebnat, neben einer laufenden Forderung eine Grundpfandverschreibung von 5000 Fr. eingegeben hatte, beschwerte sich am 14. Oktober 1925 gegen die durch das Konkursamt Obertoggenburg als Sachwalter vorgenommene Schätzung der Liegenschaft des Schuldners.

B. — Mit Entscheidung vom 30. Oktober 1925 ist die kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons St. Gallen auf die Beschwerde wegen Verspätung nicht eingetreten, weil die Rekurrentin durch die am 11. September 1925 erfolgte öffentliche Auskündigung, dass die Nachlassakten während zehn Tagen vor der am 12. Oktober stattfindenden Gläubigerversammlung beim Sachwalter aufliegen, habe wissen müssen, dass sie während der Auflagefrist von der Liegenschaftsschätzung des Sachwalters Einsicht nehmen könne; mit dem Ablauf der Auflagefrist sei aber auch die Frist zur Beschwerde gegen die Schätzung abgelaufen gewesen.

C. — Diesen Entscheid hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen, mit dem Antrag, er sei aufzuheben und die kantonale Aufsichtsbehörde anzuweisen, auf die Beschwerde einzutreten und sie ihrem Inhalte nach zu behandeln.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Die Rekurrentin macht zunächst geltend, die Auskündigung der Aktenauflage sei nur in einem Ortsblatt und im Amtsblatt des Kantons St. Gallen erfolgt; es könne ihr aber, da sie ihren Geschäftssitz im Kanton Thurgau habe, nicht zugemutet werden, dass sie von einer solchen ungenügenden Auskündigung Kenntnis habe. Die Vorinstanz stellt jedoch in ihrer Vernehmlassung fest, dass das Nachlassverfahren tatsächlich auch im eidgenössischen Handelsamtsblatt ausgekündigt

gewesen ist. Diese Feststellung ist für das Bundesgericht verbindlich, obwohl sie im angefochtenen Entscheid selbst nicht enthalten ist; denn die Nachlassakten können jederzeit zur Ergänzung des Tatbestandes herbeigezogen werden.

2. — Sodann wendet die Rekurrentin ein, es hätte ihr als Grundpfandgläubigerin die Liegenschaftsschätzung besonders angezeigt werden sollen. Eine solche Sonderanzeige an die Pfandgläubiger wäre allerdings zweckmässig und wünschenswert, namentlich dort, wo sich aus der Schätzung für den Pfandgläubiger eine ungenügende Deckung und erst daraus gemäss Art. 305 Abs. 2 SchKG seine Teilnahme am Nachlassverfahren ergibt. Das Gesetz hat denn auch in andern Verfahren eine solche besondere Anzeige an die Pfandgläubiger vorgeschrieben. So in Art. 140 Abs. 3 SchKG in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1 VZG für die Liegenschaftsschätzung vor der Verwertung in der Betreibung auf Pfändung, sowie in Art. 156, 257 Abs. 3 und 259 SchKG in Verbindung mit Art. 99 und 129 VZG für das Pfandverwertungs- und das Konkursverfahren. Gleicherweise schreibt auch die Verordnung betreffend die Pfandnachlassstundung vom 18. Dezember 1920 in Art. 38 Abs. 1 und 37 eine Sonderanzeige an die Pfandgläubiger über die Schätzung der in das Pfandnachlassverfahren eingezogenen Grundpfänder vor, sowie über die Frage, inwieweit die Grundforderung gedeckt sei.

Allein beim Stillschweigen des Gesetzes in seinen Bestimmungen über den gewöhnlichen Nachlassvertrag erscheint die Rechtsprechung nicht befugt, eine solche Verpflichtung des Sachwalters zu Sonderanzeigen an die Pfandgläubiger einzuführen. Das Gesetz behandelt die Faust- und die Grundpfandgläubiger auf dem gleichen Fusse. Er schreibt auch nicht, wie dies im Konkursverfahren der Fall ist, eine besondere Benachrichtigung der bekannten Gläubiger über die Eröffnung des Nachlassverfahrens vor, sondern begnügt sich mit der öffent-

lichen Bekanntmachung, um den Beteiligten sowohl von der Einleitung des Verfahrens, als auch von der Abhaltung der Gläubigerversammlung und der Aktenauflage Kenntnis zu geben. Auch für die gewöhnlichen Gläubiger laufen von diesem Zeitpunkt an wichtige Fristen, deren Nichtbeachtung ihre Rechtstellung im Verfahren nachteilig beeinflussen kann. Wenn das Gesetz ihnen zumutet, sich durch Einsichtnahme der Amtsblätter selber über den Lauf des Verfahrens zu erkundigen, so muss die gleiche Anforderung auch an die Pfandgläubiger gestellt werden. Sie müssen wissen, welche Bedeutung für sie die Schätzung des Pfandes hat, und sich daher selbst danach erkundigen, sobald ihnen mitgeteilt wird, wo und wann sie dies tun können. Diese Mitteilung liegt aber in der öffentlichen Auskündigung der Aktenauflage. Es dient auch der Beschleunigung der Verfahrens, dass namentlich die Schätzungsfrage möglichst bald abgeklärt werde. Und endlich würden, zumal in den Kantonen, wo sehr viele Pfandrechte auf einer Liegenschaft bestehen, die Kosten, die ja vom Schuldner getragen werden müssen, ungebührlich vermehrt, wenn jedem Pfandgläubiger eine besondere eingeschriebene Mitteilung gemacht werden müsste.

Hieran vermag der Umstand nichts zu ändern, dass die Rekurrentin ihre Forderungen tatsächlich nicht gestützt auf die öffentliche Auskündigung der Nachlassstundung, sondern bereits schon vor deren Erlass eingegeben hat, nachdem sie nämlich durch das Betreibungsamt Ebnat, das ihr ein Betreibungsbegehren gegen den Schuldner zurückwies, erfahren hatte, dass diesem eine Nachlassstundung gewährt worden sei. Umsomehr Veranlassung hätte sie daher gehabt, sich nach der Auskündigung der Aktenauflage, die ja nach der Bewilligung der Nachlassstundung erwartet werden musste, umzusehen.

3. — Es muss daher mit der Vorinstanz davon ausgegangen werden, die Rekurrentin habe mit der öffent-

lichen Auskündigung der Aktenauflage gewusst, dass ihr vom 2. Oktober 1925 an die Kenntnisnahme der Nachlassakten offen stand. Von diesem Zeitpunkt an, wo die Schätzung zur Kenntnis genommen werden konnte, also mit dem Beginn der öffentlichen Aktenauflage und nicht erst mit dem Tage der tatsächlichen Kenntnisnahme während der Auflagefrist oder gar nach deren Ablauf, hat nun aber, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, die Frist zur Anfechtung der Liegenschaftsschätzung begonnen. In seinem Entscheid vom 9. Februar 1909 in Sachen Lüscher (BGE 35 I 217, namentlich 219 f.; Sep.-Ausg. 12 Nr. 6) hat das Bundesgericht diese Frage offengelassen und lediglich ausgesprochen, dass die Beschwerdefrist auf alle Fälle frühestens mit der Aktenauflage (und nicht schon vorher, wenn etwa die Auflagefrist selbst versehentlich verkürzt worden ist), zu laufen beginne. Wenn die Frist zur Anfechtung der Steigerungsbedingungen nach der bestehenden Rechtsprechung nicht über die Auflagefrist ausgedehnt werden darf, sondern vom Tage ihrer öffentlichen Auflegung an zu laufen beginnt (BGE 24 I 497 f.; 28 I 305, namentlich 316 Erw. 3; Sep.-Ausg. 1 Nr. 53; 5, 52; Art. 29 Abs. 1 VZG), so muss es sich auch mit der Beschwerdefrist bei der Auflegung der Nachlassakten ähnlich verhalten. Wie es am Tage der Steigerung mit Sicherheit feststehen muss, ob die Steigerung auf Grund der aufgelegten Bedingungen vorgenommen werden darf, oder ob dagegen Beschwerde erhoben worden, ebenso muss im Nachlassverfahren am Tage der Gläubigerversammlung die Vermögenslage des Schuldners abgeklärt sein. Diese Abklärung ist ja der Zweck der Aktenauflage. Die Gläubiger müssen, damit sie sich über die Annahme oder Ablehnung des Entwurfes zum Nachlassvertrag schlüssig machen können, in ihrer Versammlung im Klaren sein, ob die Schätzung vorhandener Liegenschaften des Schuldners, wie sie der Sachwalter vorgenommen hat, anerkannt oder angefochten sei. Und da die Gläu-

bigerversammlung nach Ablauf der Aktenauflagefrist stattfindet, muss mit diesem Zeitpunkt die erforderliche Abklärung gegeben sein (vgl. Obergericht Solothurn, Rechenschaftsbericht 1914 Nr. 8; Schweizer. Jur.-Zeitg. S. 336 Nr. 305; JÆGER, Anmerkung 9 zu Art. 300; 3 zu Art. 299; 7 zu Art. 134; Praxis II Anm. 3 zu Art. 299).

Die Frist zur Anfechtung der Liegenschaftsschätzung ist somit im vorliegenden Falle mit der Auflagefrist am 12. Oktober 1925 abgelaufen, und die Vorinstanz ist auf die erst am 14. Oktober eingereichte Beschwerde mit Recht wegen Verspätung nicht eingetreten.

Demnach erkennt die Schuldbetr. und Konkurskammer:
Der Rekurs wird abgewiesen.

II. URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

49. Arrêt de la II^e Section civile, du 10 juin 1925.

dans la cause **Mandelik & C^{ie} et Lisy** contre **Dubail & C^{ie}**.

Détermination du cours auquel doit être convertie, pour l'établissement du commandement de payer (art. 67, chiff. 3 LP), la dette de monnaie étrangère, payable à l'étranger et dont il s'agit d'assurer le recouvrement en Suisse, le débiteur n'ayant pas, au lieu de l'exécution, de domicile où il puisse être valablement poursuivi.

Lorsque la monnaie étrangère augmente de valeur postérieurement à l'échéance, la dette en question doit être convertie en francs suisses au cours du jour de la réquisition de poursuite.

A. — Selon contrat du 16 décembre 1919, la maison Louis Dubail & C^{ie} a acheté à V. Mandelik & C^{ie}, à

Vinohrady (Tchécoslovaquie), des miroirs pour une somme de 568 323 couronnes tchécoslovaques, payables à Prague, contre livraison, à fin février 1920. — Le 8 avril 1920, l'accréditif convenu n'ayant pas été fourni, Mandelik & C^{ie} ont ouvert action en paiement, devant les tribunaux tchécoslovaques.

Par jugement du 18 janvier 1923, le Tribunal de commerce de Prague a condamné Louis Dubail & C^{ie} à verser aux demandeurs 563 323,25 couronnes, ainsi que les intérêts de 568 323,25 couronnes du 1^{er} mars au 1^{er} juin 1920, et de 563 823,25 couronnes dès le 2 juin 1920. Cette décision a été confirmée par l'Oberlandesgericht, à Prague, et par la Cour suprême, à Brunn. Les frais des trois instances mis à la charge des défendeurs s'élèvent à 74 270,52 couronnes.

Le 16 juin 1924, la maison Mandelik & C^{ie} a cédé à Cerek Joseph Lisy, sénateur, à Eisenbrod (Tchécoslovaquie), une fraction de sa créance sur L. Dubail, soit 450 000 couronnes.

L'exequatur des jugements en question a été accordé, le 11 juillet 1924, par la Cour d'appel du canton de Berne.

B. — Pour obtenir le versement des sommes allouées par les tribunaux tchécoslovaques, Mandelik & C^{ie} et Lisy ont fait notifier, le 2 septembre 1924, deux commandements de payer à L. Dubail & C^{ie}, la « valeur légale suisse » de la créance (art. 67, chiff. 3 LP) étant calculée au taux de 16 fr. les 100 couronnes, cours de change du jour de l'introduction de la poursuite. Ces deux commandements de payer ont été frappés d'opposition.

Par mémoire du 31 octobre 1924, les demandeurs ont conclu, avec suite de frais et dépens, à ce que le Tribunal de commerce du canton de Berne fixe en francs suisses les montants alloués par les jugements du Tribunal de commerce de Prague, du 18 janvier 1923, du Tribunal supérieur, à Prague, du 17 mars 1923, et du Tribunal